

**Zeitschrift:** Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen  
**Band:** 24 (1972)  
**Heft:** 19

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film,  
Radio und Fernsehen

Lieber Leser,

Radio- und Fernsehfreiheit – was ist das? Antwort darauf zu geben, gelang selbst einer juristischen Expertenkommission nicht, die eine Definition für die Neufassung des Radio- und Fernsehartikels hätte schaffen sollen. Ein zweites Vernehmlassungsverfahren ist notwendig geworden. Die Schwierigkeit liegt darin – da hat der Berner Professor Dr. iur. Hans Huber zweifellos recht –, dass Radio- und Fernsehfreiheit im Gegensatz zu den übrigen in der Verfassung gewährleisteten Rechten nicht menschlicher oder bürgerlicher Befreiung im Laufe der Geschichte zu verdanken sind. Ihre Entstehung entsprach einem durch die Technik erzwungenen Bedürfnis; ein organisches Wachstum fehlt. Das erschwert nicht nur die Definition der Freiheit von Radio und Fernsehen – die natürlich eine Freiheit in Schranken sein muss – sondern auch ihre Handhabung. Der Vorstoss der Schweizerischen Volkspartei (SVP) gegen die ungenügende Objektivität gewisser Fernsehsendungen und das vom Bundesrat inzwischen angenommene Postulat von SVP-Nationalrat Erwin Akeret und 107 Mitunterzeichnern für die Schaffung wirksamerer Kontrollinstanzen (Fernsehrat) sind Ausdruck dieser Schwierigkeiten. Sie sind aber beide – im Augenblick, in dem die Formulierung von Radio- und Fernsehfreiheit vorsichtig gefasst werden soll – gefährliche Unternehmungen, weil sie den Freiheitsbegriff von vornherein einschränken und beengen.

Freiheit – gleichgültig, ob sie organisch gewachsen oder aus den Gegebenheiten des Augenblicks heraus geschaffen wurde – ist immer eine Sache der Vernunft und der weisen Selbstbeschränkung des einzelnen oder von Gruppen. Wer dies negiert, stellt nicht nur die Funktion eines in freiheitlichem Geiste funktionierenden Staatswesens, sondern den Begriff Freiheit schlechthin in Frage, weil er ihn zum starren Axiom und sich selbst zu dessen Sklaven macht. Freiheit ist, weil sie nicht zuletzt eine Sache des augenblicklichen Bedürfnisses und der Umstände, also eine wandelbare Sache ist, weder reglementierbar noch kontrollierbar. Unsere Pressefreiheit etwa – sie funktioniert noch besser, als viele Pessimisten dies wahrhaben wollen – ist weder streng reglementiert noch exakt definiert. Kontrolliert wird sie nicht durch eine Instanz, sondern durch das freie Spiel der Meinungen. Sie wird dann gefährdet sein, wenn die Vielfalt der Meinungen als Teil der Information eingeschränkt wird – etwa durch Informationsmonopole oder Zeitungstrusts – und dadurch das läuternde Kräftespiel, man könnte es auch den Dialog nennen, gestört ist. Auch für eine Radio- und Fernsehfreiheit ist nicht ein Kontrollorgan – wie demokratisch es auch immer zusammengesetzt sein mag – eine Notwendigkeit, sondern eine Garantie für das freie Spiel der Meinungen. Dafür müssen die Grundlagen geschaffen werden, und sie hätten das Kernstück eines Radio- und Fernsehverfassungsartikels in einem demokratisch regierten Staat zu sein. Oder anders gesagt: Es ist weniger wichtig, den Begriff der Radio- und Fernsehfreiheit zu definieren, als innerhalb der Monopolbetriebe Radio und Fernsehen Strukturen und Voraussetzungen zu schaffen, welche die für die Freiheit unerlässliche Austragung gegensätzlicher Interessen ohne Bevorzugung irgendeiner Gruppe gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Herausgeber:

Vereinigung evangelisch-reformierter  
Kirchen der deutschsprachigen Schweiz  
für kirchliche Film-, Radio- und  
Fernseharbeit

Redaktion:

Urs Jaeggi, Bürenstrasse 12  
3007 Bern, Telefon 031/45 32 91

Ständige Mitarbeiter:

Pfarrer D. Rindlisbacher, Filmbeauftragter  
Pfarrer H.-D. Leuenberger, Fernsehbeauftragter  
Pfarrer P. Schulz, Radiobeauftragter

Druck, Administration und

Inseratenregie:

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telex 32 950,  
Postcheck 30-169

Jahresabonnement: Fr. 22.–

Einzelnummer: Fr. 1.20.

Abdruck nur mit Erlaubnis der

Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

## Inhalt

- 2 Filmkritik  
City Lights
- 3 Frenzy  
What's up, Doc?
- 4 Duck You, Sucker
- 5 Jeremiah Johson
- 6 Festivals  
Junger Film in Pesaro
- 7 Aufsätze  
Filmwerbung auf amerikanisch  
oder Die missbrauchte Filmkritik
- 8 Spielfilm im Fernsehen
- 10 Gedanken am Bildschirm  
Deutschschweizer TV-Kultur 1973
- 11 Die gute alte Zeit mit Wien und  
Berlin
- 12 TV-Tip
- 13 Radio  
Quadrophonie: Noch keine  
Klärung in den USA
- 14 Der Hinweis
- 15 Intermedia  
Die Kirche braucht die Massen-  
medien
- 17 Notizen

Titelbild

Die Gegend rund um den grossen  
Früchte- und Gemüsemarkt von Covent  
Garden ist der atmosphärisch dichte  
Hintergrund im neuesten Hitchcock-  
Thriller «Frenzy». Rechts der vermeint-  
liche Mörder Blaney (Jon Finch)